

Geschäftsverzeichnisnr. 4568
Urteil Nr. 139/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 530 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 58 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 und abgeändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), gestellt vom Handelsgericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. November 2008 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen Nicole Witgeers, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 530 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch Artikel 58 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 und Artikel 88 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Verwalter, ehemalige Verwalter und faktische Verwalter einer Aktiengesellschaft persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die Gesamtheit oder einen Teil der zum Zeitpunkt der Verkündung des Konkurses geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und der Pauschalentschädigung erwähnt in Artikel 54^{ter} des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, wenn sie sich im Laufe eines Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses in der in Artikel 38 § 3^{octies} Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger beschriebenen Situation befunden haben, dahingehend ausgelegt, dass als schwerwiegend anzusehender Fehler die Tatsache gilt, dass die Gesellschaft von einem Verwalter oder Verantwortlichen geleitet wird, der in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt war, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt haben, und somit eine objektive Haftungsregelung aufgrund einer nicht widerlegbaren Vermutung eingeführt wird, während die Verwalter, ehemaligen Verwalter und faktischen Verwalter einer Aktiengesellschaft nicht aufgrund einer nicht widerlegbaren Vermutung haftbar gemacht werden können für eine andere Schuld als die geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und die Pauschalentschädigung erwähnt in Artikel 54^{ter} des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, wenn sie sich im Laufe eines Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses in der in Artikel 38 § 3^{octies} Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger beschriebenen Situation befunden haben? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 530 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 58 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 (*Belgisches Staatsblatt*, 28. Juli 2006, zweite Ausgabe), mit Wirkung vom 1. September 2006 (Artikel 59), und

abgeändert durch Artikel 88 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt*, 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe), mit Wirkung vom 1. Januar 2007 (Artikel 89).

B.2. Die fragliche Bestimmung lautet:

« Unbeschadet von § 1 können die in § 1 erwähnten Verwalter, ehemaligen Verwalter und anderen Personen vom Landesamt für soziale Sicherheit und vom Konkursverwalter persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die Gesamtheit oder einen Teil der zum Zeitpunkt der Verkündung des Konkurses geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und der Pauschalentschädigung erwähnt in Artikel 54^{ter} des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener als schwerwiegend anzusehender Fehler dem Konkurs zugrunde lag, oder wenn sich die Verwalter, ehemaligen Verwalter und anderen Personen im Laufe eines Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses in der in Artikel 38 § 3^{octies} Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger beschriebenen Situation befunden haben.

Das Landesamt für soziale Sicherheit oder der Konkursverwalter erheben vor dem Handelsgericht, das über den Konkurs der Gesellschaft erkennt, Klage in Sachen persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der in Absatz 1 erwähnten Verwalter.

Als schwerwiegend anzusehender Fehler gilt jede schwere und organisierte Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Tatsache, dass die Gesellschaft von einem Geschäftsführer oder Verantwortlichen geleitet wird, der in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt war, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt haben. Der König kann nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts für soziale Sicherheit Sachverhalte, Angaben oder Umstände bestimmen, die im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Paragraphen ebenfalls als schwerwiegend anzusehender Fehler betrachtet werden können ».

Artikel 38 § 3^{octies} Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, auf den in dem fragliche Artikel verwiesen wird, bestimmt:

« § 3^{octies}. Um Anspruch auf den Vorteil der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Beiträgen zur sozialen Sicherheit im Sinne der §§ 3 und 3^{bis}, der vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Einzahlung einbehaltener Beiträge, einer Herabsetzung der Beiträge zur sozialen Sicherheit im Sinne der §§ 2, 3 und 3^{bis} sowie eines Systems von Pauschalbeiträgen, das durch oder kraft dieses Gesetzes festgelegt wurde, erheben zu können, darf der Arbeitgeber sich nicht in einer der folgenden Situationen befinden:

[...]

8. wenn es sich um eine juristische Person handelt, unter den Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern oder den Personen, die befugt sind, für die Gesellschaft Verpflichtungen einzugehen, Personen haben, die in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt waren, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt haben ».

B.3. Artikel 530 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches führt eine besondere Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern und faktischen Verwaltungsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften für nicht gezahlte Beiträge zur sozialen Sicherheit ein. Sie können nämlich unter bestimmten Bedingungen persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die Gesamtheit oder einen Teil aller zum Zeitpunkt der Verkündung des Konkurses geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und der Pauschalentschädigung im Sinne von Artikel 54^{ter} des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer.

Damit dies beschlossen werden kann, muss feststehen, dass sie entweder einen schwerwiegenden Fehler begangen haben, der dem Konkurs zugrunde lag (erste Hypothese), oder dass sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses bereits in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt waren, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt haben (zweite Hypothese).

B.4. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie für eine bestimmte Kategorie von Verwaltungsratsmitgliedern eine vor der gewöhnlichen Haftungsregelung abweichende persönliche und gesamtschuldnerische Haftung einführe aufgrund des Umstandes, dass sie im Laufe des Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses bereits in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt gewesen seien, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt hätten.

Die präjudizielle Frage betrifft also die in B.3 erwähnte zweite Hypothese. Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf diese Hypothese und äußert sich im vorliegenden Fall nicht

zur persönlichen und gesamtschuldnerischen Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern, die einen schwerwiegenden Fehler begangen haben, der dem Konkurs zugrunde lag, und ebenfalls nicht zu dem, was in Absatz 3 der fraglichen Bestimmung als schwerwiegender Fehler angesehen wird.

B.5. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied betrifft - wie in B.4 in Erinnerung gerufen wurde - tatsächlich Personen und nicht Schulden, wie der Ministerrat zu Unrecht anführt.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6. Die Einführung einer besonderen Haftungsregelung für Schulden der sozialen Sicherheit wurde gerechtfertigt als ein Instrument zur besseren Eintreibung der Sozialversicherungsbeiträge. Dabei wurde gleichzeitig darauf verwiesen, dass eine solche persönliche und gesamtschuldnerische Haftung bereits in anderen europäischen Ländern - wie den Niederlanden - besteht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2517/003, S. 7; DOC 51-2517/011, S. 8).

Bei der Erörterung des Abänderungsantrags, der zur Änderung der fraglichen Bestimmung durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) geführt hat, wurde hervorgehoben, dass diese Bestimmung vor allem gegen böswillige Unternehmer gerichtet sei:

« Es geht nicht an, dass gewisse böswillige Arbeitgeber Unternehmen gründen und zu dem Zeitpunkt, wo die ersten Zahlungen erfolgen müssen, den Betrieb schließen, um anschließend eine neue Gesellschaft zu gründen, usw. Es kommt darauf an, dass die geschuldeten Beiträge korrekt gezahlt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/030, S. 6).

B.7. Die durch die fragliche Bestimmung eingeführte persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der in der präjudiziellen Frage erwähnten Kategorie von Personen wird umschrieben als eine « objektive Haftung », weil der schwerwiegende Fehler nicht nachgewiesen werden muss (Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, *Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2517/003, Nr. 1, S. 10). Die Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder im Laufe des Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses bereits in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt waren, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt haben, wird nämlich durch den

Gesetzgeber selbst - und somit auf eine für den Richter bindende Weise - ausdrücklich « einem als schwerwiegend anzusehenden Fehler[, der] dem Konkurs zugrunde lag » gleichgestellt, und kann ebenso wie dieser zur persönlichen und gesamtschuldnerischen Haftung führen.

B.8. Die fragliche Maßnahme, die für die Kategorie von Verwaltungsratsmitgliedern gilt, die sich in der in B.7 beschriebenen Situation befinden, beruht auf einem Kriterium, das mit dem in B.6 erwähnten Ziel zusammenhängt, da sie die Verwaltungsratsmitglieder jener Gesellschaften betrifft, die wiederholt die Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt haben.

B.9. Auf Streitsachen in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge kann Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention der Anwendung finden auf der Grundlage einer Abwägung der öffentlich- und privatrechtlichen Aspekte der zu beurteilenden Regelung (EuGHMR, 9. Dezember 1994, *Schouten und Meldrum* gegen Niederlande, §§ 52-60). Wenn, wie in diesem Fall, aufgrund der fraglichen Bestimmung nicht die beitragspflichtige Gesellschaft selbst, sondern die Verwaltungsratsmitglieder dieser Gesellschaft, in Abweichung von der gewöhnlichen Haftungsregelung mit ihrem persönlichen Vermögen zur Zahlung der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Zusatzbeträge verurteilt werden können, geht es um eine Streitsache über « zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen » im Sinne der vorerwähnten Vertragsbestimmung.

Daraus ergibt sich, dass den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Verwaltungsratsmitgliedern bezüglich der Klage des Landesamtes für soziale Sicherheit oder des Konkursverwalters das Recht auf Zugang zu einem Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis garantiert werden muss.

B.10. Die fragliche Bestimmung führt eine objektive Haftung ein und verleiht dem Landesamt für soziale Sicherheit und dem Konkursverwalter eine Ermessensbefugnis, um die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Zusatzbeträge insgesamt oder teilweise zurückzufordern.

Die Klage in Bezug auf die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung muss jedoch bei einem Rechtsprechungsorgan eingereicht werden, nämlich dem Handelsgericht, das über den Konkurs der Gesellschaft befindet. Dieses Gericht muss beurteilen, ob die gesetzlichen

Bedingungen für die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung erfüllt sind, und es prüft insbesondere, ob die betreffenden Verwaltungsratsmitgliedern im Laufe des Zeitraums von fünf Jahren vor einem neuen Konkurs in mindestens zwei weiteren Konkursen verwickelt waren, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträge geführt haben. Da die fragliche Bestimmung vorsieht, dass die darin erwähnten Personen persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden können « für die Gesamtheit oder einen Teil der [...] Sozialbeiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und der Pauschalentschädigung », ermöglicht sie es außerdem dem Landesamt für soziale Sicherheit und dem Konkursverwalter, das Maß dieser gesamtschuldnerischen Haftung zu bestimmen, und muss das Gericht rechtlich und faktisch die Höhe der geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und der Pauschalentschädigung auf der Grundlage der bei ihm eingereichten Klage beurteilen können. In Bezug auf die Höhe der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Zusatzbeträge besitzt das zuständige Gericht bei der Behandlung der eingereichten Klage also die gleiche Ermessensbefugnis wie das Landesamt für soziale Sicherheit und der Konkursverwalter.

In dieser Auslegung wird den betreffenden Verwaltungsratsmitgliedern der Zugang zu einem Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis gewährleistet.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die fragliche Maßnahme im Lichte ihrer Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt.

B.11. Vorbehaltlich der in B.10 erwähnten Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.10 erwähnten Auslegung verstößt Artikel 530 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 58 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 und abgeändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt